

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Müller (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz

Austritt von Silosickersaft aus Siloanlage in Neumark

Der Betreiber eines Schweine haltenden Betriebs mit Sitz in Nordhausen betreibt in Neumark (Weimarer Land) eine Siloanlage, aus welcher seit Jahren Silosickersaft austreten soll. Die austretenden Substanzen können das Niederschlagswasser verunreinigen sowie in Oberflächengewässer und Grundwasser gelangen, was wiederum zu Schädigungen des Ökosystems führen kann. Verunreinigtes Niederschlagswasser entsteht unter anderem, wenn Niederschlagswasser mit Silage in Verbindung kommt. Mit Silageresten beziehungsweise Gär- und Sickersaft vermisches Niederschlagswasser muss aufgefangen und entsorgt werden. Wenn Silagesickersäfte in Oberflächengewässer gelangen, werden diese geschädigt durch Ammoniak, sauerstoffzehrende Stoffe und Pflanzennährstoffe. Ammoniak ist bereits in sehr geringen Konzentrationen für Fischbrut und manche Fischarten stark giftig oder gar tödlich. Für den Abbau der organischen Substanz wird Sauerstoff benötigt (Sauerstoffzehrung). Im Gewässer kann es dadurch zu Sauerstoffmangel und damit unmittelbar zu Fischsterben kommen. Als Folge eines andauernden Sauerstoffmangels kommt es zu einem anaeroben (sauerstofffreien) Abbau, der die Lebensgemeinschaft im Gewässer zerstören und Ablagerungen von Faulschlamm sowie Geruchsbelästigungen bewirken kann. Beim Auslaufen von Silagesickersaft gelangt, je nach den Untergrundverhältnissen, ein mehr oder weniger großer Teil in tiefere Bodenschichten und führt dort zur Verunreinigung von Boden und Grundwasser. Zudem entzieht der Abbau organischer Bestandteile dem Grundwasser Sauerstoff. Dadurch und durch den niedrigen pH-Wert der Sickersäfte kann es zu einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit, insbesondere zu einer Mobilisierung unter anderem von Eisen, Arsen und Schwermetallen, kommen.

Das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz hat die Kleine Anfrage 7/340 vom 13. Februar 2020 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 21. April 2020 beantwortet:

1. Wann wurde durch welche Behörde die Genehmigung zum Bau der Siloanlage und der damit im Zusammenhang stehenden Biogasanlage des Betreibers eines Schweine haltenden Betriebs mit Sitz in Nordhausen mit welchen Kapazitäten erteilt?

Antwort:

Die Siloanlage wurde als Bestandteil der Biogasanlage des Betriebs mit immissionsschutzrechtlichem Genehmigungsbescheid 24/11 vom 17. Dezember 2013 durch die obere Immissionsschutzbehörde des Landesverwaltungsamtes mit folgenden Kapazitäten genehmigt:

- Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle mit einer täglichen Durchsatzleistung von 156,2 Tonnen,
- Anlage zur Lagerung von Stoffen oder Gemischen (Biogas) mit einem Fassungsvermögen von 15,53 Tonnen,
- Anlage zur Lagerung von Gülle und Gärresten mit einer Lagerkapazität von 16.523 Kubikmeter,
- Anlage zur Erzeugung von Strom in einer Verbrennungsmotorenanlage durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (Biogas) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,882 Megawatt.

Hierbei handelte es sich um ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung, in dem auch eine Immissionsprognose vorgelegt wurde. Im Bereich des Immissionsschutzrechts sind vorrangig Gerüche und Lärm drittschützend. Kein Immissionspunkt befindet sich im Einwirkungsbereich der Anlage. Die nächste Wohnbebauung befindet sich in einer Entfernung von circa 800 Metern und liegt damit außerhalb des Einwirkungsbereichs.

Mit den Zulassungsbescheiden 24/11/Z vom 8. Januar 2013 und 24/11/Z2 vom 27. September 2013 wurde der vorzeitige Beginn des Vorhabens genehmigt. Die Genehmigungen enthalten die notwendigen wasserrechtlichen Auflagen gebündelt. Eines gesonderten wasserrechtlichen Anzeigeverfahrens nach § 54 des Thüringer Wassergesetzes bedurfte es insoweit nicht.

Als Teil der Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle wurde unter anderem ein Horizontalsilo mit drei Kammern (100 Meter x 70 Meter x 5 Meter; 35.000 Kubikmeter) einschließlich Sickersaftgruben (3 x 5 Kubikmeter) genehmigt.

2. Wann erfolgten Kontrollen durch welche Behörde beziehungsweise Behörden ab den Zeitpunkt der Genehmigungserteilung zu welchem Zweck und mit welchem Ergebnis (bitte jeweils Aufschlüsselung nach Einzelterminen und getrennt nach Silo- beziehungsweise Biogasanlage)?

Antwort:

Der Baubeginn der Biogasanlage (10. Kalenderwoche 2013) wurde der unteren Immissionsschutzbehörde mit Schreiben vom 25. Februar 2013 angezeigt. Während der Bauphase fand ein regelmäßiger Kontakt zur unteren Wasserbehörde für notwendige Absprachen, auch mit Vor-Ort-Terminen statt. Die Freigabe der Siloanlage durch die untere Wasserbehörde nach Fertigstellung erfolgte mit Schreiben vom 6. November 2013. Die Siloanlage war zu diesem Zeitpunkt augenscheinlich und gemäß einschlägigen Prüfprotokollen als mängelfrei einzustufen.

Tatsächlich errichtet wurden nur zwei der drei genehmigten Silokammern ohne separate Sickersaftbehälter. Als gleichwertige Alternative zu separaten Silagesickersaftbehältern wurden die Silokammern stattdessen an das Güllelagersystem angeschlossen. Mit Prüfprotokoll vom 13. Mai 2014 bestätigte der TÜV Thüringen den ordnungsgemäßen Zustand der Anlage. Die dort aufgeführten geringfügigen Mängel wurden behoben. Am 2. September 2014 fand eine integrierte Abnahme aller beteiligten Behörden statt. Die untere Immissionsschutzbehörde erteilte mit Schreiben vom 30. Oktober 2014 die Freigabe und die gesamte Biogasanlage ging offiziell in Betrieb.

3. Welche Mängel, wie beispielsweise das Austreten von Silosickersaft, wurden wann festgestellt und welche Maßnahmen wurden angeordnet, um die Mängel zu beheben?

Antwort:

Am 11. Februar 2015 (telefonisch) und 16. Februar 2015 (schriftlich) sowie in einem Gespräch im Umweltamt zeigte ein Sprecher der Bürgerinitiative Neumark den Austritt von Silagesickersaft an der Siloanlage in Neumark an.

Bei Vor-Ort-Kontrollen am 12. Februar und 19. Februar 2015 wurde durch die untere Wasserbehörde östlich des Silos am Böschungsfuß eine leichte Verunreinigung des Bodens beziehungsweise darauf gestauten Wassers festgestellt. Bei einer weiteren Kontrolle der zu diesem Zweck am 19. Februar 2015 mit dem Spaten ausgehobenen Vertiefungen am 24. Februar 2015 wurde festgestellt, dass das darin angesammelte Wasser stark riechend und verfärbt war. Es wurden davon und aus den nahen kleinen, kaum wasserführenden Gräben am 26. Februar 2015 Proben genommen und zur Untersuchung zur damaligen Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie Jena gebracht.

Die Feststellungen vor Ort und die Analysenergebnisse legten den dringenden Verdacht nahe, dass in der Tat Silagesickersaft aus dem Silo austritt und in den Boden eindringt.

Als Sofortmaßnahme wurde einvernehmlich mit dem Betreiber festgelegt, den am meisten betroffenen Bereich an der Ostseite des Silos punktuell abzuschachten, um den Fußpunkt Boden - Wand einsehen und somit visuell auf Undichtigkeiten prüfen zu können. Zudem wurde sofort provisorisch ein Graben am Böschungsfuß gezogen, in welchem das austretende Wasser zunächst gefasst und unschädlich in das Güllesystem gepumpt werden konnte. Am 2. April 2015 wurde dazu eine wasserrechtliche Anord-

nung erlassen. Mit dieser wurde der Betreiber verpflichtet, die offensichtlichen Undichtigkeiten der Anlage bis zum 1. August 2015 (südliche Kammer) und bis zum 1. Mai 2016 (nördliche Kammer) dauerhaft zu beseitigen. Es wurde ein zeitlich unteretzter Maßnahmenplan sowie eine Fassung der austretenden verunreinigten Schichtenwässer und deren regelmäßige monatliche Beprobung (Monitoring) verlangt.

4. Wann sind welche Maßnahmen mit welchem Ergebnis durch den Betreiber umgesetzt worden, welche Maßnahmen sind nicht umgesetzt worden und welche Maßnahmen müssen noch umgesetzt werden (bitte Aufschlüsselung nach Einzelmaßnahmen)?

Antwort:

Zur Fassung der Wässer wurde eine Ringdrainage mit einem Betonschacht zum Abpumpen in das Güllesystem installiert. Damit konnte seitdem der überwiegende Teil des verunreinigten Schichtenwassers auch ohne Leckageerkennungssystem gefasst werden, da der bindige Boden nach Einschätzung der unteren Wasserbehörde ein Versickern in tiefere Bodenschichten offenbar weitgehend verhindert hat.

Die im Zuge der Untersuchungen festgestellten, durch beim Betrieb auftretende mechanische Beanspruchungen, Materialalterung und -verschleiß verursachten baulichen Mängel an der Siloanlage waren erheblich. Für deren Beseitigung mussten dem Betreiber somit angemessene Fristen gesetzt werden, um zum Beispiel auch den mit unzumutbarem wirtschaftlichem Schaden verbundenen Totalverlust der gelagerten Silage zu vermeiden. Der Betreiber zeigte sich nach Aussage der Wasserbehörde von Anbeginn kooperativ und setzte die ihm möglichen und notwendigen Maßnahmen so schnell wie möglich um.

Die verschobenen östlichen Stirnwände wurden mit äußeren Stahlriegeln dauerhaft fixiert und sämtliche Fugen erneuert. Die Wände wurden mit neuem Anstrich versehen. An der noch gefüllten nördlichen Kammer wurden im Jahr 2015 die Eckfugen vorerst provisorisch von außen abgedichtet. Der Fortgang der Sanierungsarbeiten wurde durch die untere Wasserbehörde kontrolliert, zum Beispiel mit einer ausführlichen Vor-Ort-Kontrolle am 18. August 2015 gemeinsam mit der Immissionsschutzbehörde. Die Sanierung der nördlichen Kammer folgte dann Anfang des Jahres 2016 in gleicher Weise. Das Monitoring des Schichtenwassers zeigte eine positive Tendenz, die Belastung mit Nährstoffen sank kontinuierlich, der pH-Wert normalisierte sich. Mit Schreiben vom 15. Juli 2016 bestätigte die untere Wasserbehörde dem Betreiber den erfolgreichen Abschluss der Maßnahmen an beiden Kammern und damit die Erfüllung der Forderungen der Sanierungsanordnung. Die Drainage mit Kontrollschacht blieb bestehen. Das beauftragte Monitoring wurde zur Sicherheit vorläufig fortgesetzt, um erneute Probleme gegebenenfalls zeitnah erkennen zu können.

5. Wie ist die fachgerechte Entsorgung von mit Silageresten beziehungsweise Gär- und Sickersaft vermischtem Niederschlagswasser durch den Betreiber gewährleistet?

Antwort:

In Siloanlagen anfallender Gär- beziehungsweise mit Gär- und Silage verschmutztes Niederschlagswasser dürfen nicht in Gewässer gelangen. Vorschriftsgemäß werden diese Wässer aus dem Silo selbst beziehungsweise auch von den verschmutzten Bewegungsflächen davor gefasst (Gefällegestaltung, Einlaufrinnen) und in Silagesickersaftbehältern aufgefangen oder in Tierhaltungsanlagen, wie im vorliegenden Fall, auch direkt in das Güllesystem abgeleitet. Dafür müssen diese Flächen flüssigkeitsdicht ausgebildet sein (Walzasphalt, Gussasphalt oder Beton). Vorgaben dazu sind den Technischen Regeln DWA-A 792 und DWA-A 793 zu entnehmen. Ungeachtet dessen ist die Haltbarkeit einiger Materialien und Bauteile nicht dauerhaft garantiert. Insbesondere Fugen müssen demzufolge regelmäßig geprüft und erneuert werden.

6. Sind hierzu Kontrollen erfolgt, wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis beziehungsweise welchen Maßnahmen und wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Als sogenannte IED-Anlage (nach Industrieemissions-Richtlinie [engl. Industrial Emissions Directive]) finden vorschriftsmäßig jährliche Kontrollen der gesamten Biogasanlage durch die untere Immissionsschutzbehörde statt, an denen die Wasserbehörde beteiligt ist.

Zudem kontrolliert die untere Wasserbehörde die Siloanlage stichprobenartig und anlassbezogen. So wurde zum Beispiel im Jahr 2018 durch das fortgesetzte Monitoring eine erneute Verschlechterung der

Qualität des Dränwassers festgestellt und ermöglichte so ein zeitnahes Eingreifen der unteren Wasserbehörde. Hier wurde der Betreiber verpflichtet, unverzüglich unter Hinzuziehung eines Sachverständigen gemäß der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) die Ursache für offensichtlich erneut entstandene Undichtigkeiten zu ermitteln. Es wurde angeordnet, die Undichtigkeit noch vor der im Herbst 2018 geplanten Einlagerung der Maisernte zu beseitigen. Das Monitoring wurde nun wieder monatlich durchgeführt, um eine Erfolgskontrolle zu ermöglichen. Es wurde durch den Sachverständigen festgestellt, dass sich im Asphalt Risse gebildet hatten und auch die Anbindung des Einlaufschachtes undicht war, was offensichtlich zum erneuten Eintrag von Sickersaft in den Untergrund führte. Die Schäden wurden umgehend durch einen Fachbetrieb mit fachlicher Begleitung durch den TÜV Thüringen beseitigt.

Am 16. August 2018 bestätigte die untere Wasserbehörde die Erfüllung der Sanierungsanordnung für die nördliche Kammer und stimmte der Maiseinlagerung zu. Die im Jahr 2018 noch gefüllte südliche Kammer mit dem Einlauf wurde im März 2019 in gleicher Weise saniert. Inzwischen zeigt das Monitoring wieder gute Werte, die Dichtheit der Anlage konnte somit wiederhergestellt werden. Am 4. Dezember 2019 erfolgte durch den TÜV Thüringen die Endabnahme der sanierten Gesamtsiloanlage.

7. Wie kann sichergestellt werden, dass kein Silosickersaft in Oberflächengewässer läuft? Sind hierzu Kontrollen erfolgt, wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis beziehungsweise welchen Maßnahmen und wenn nein, warum nicht?

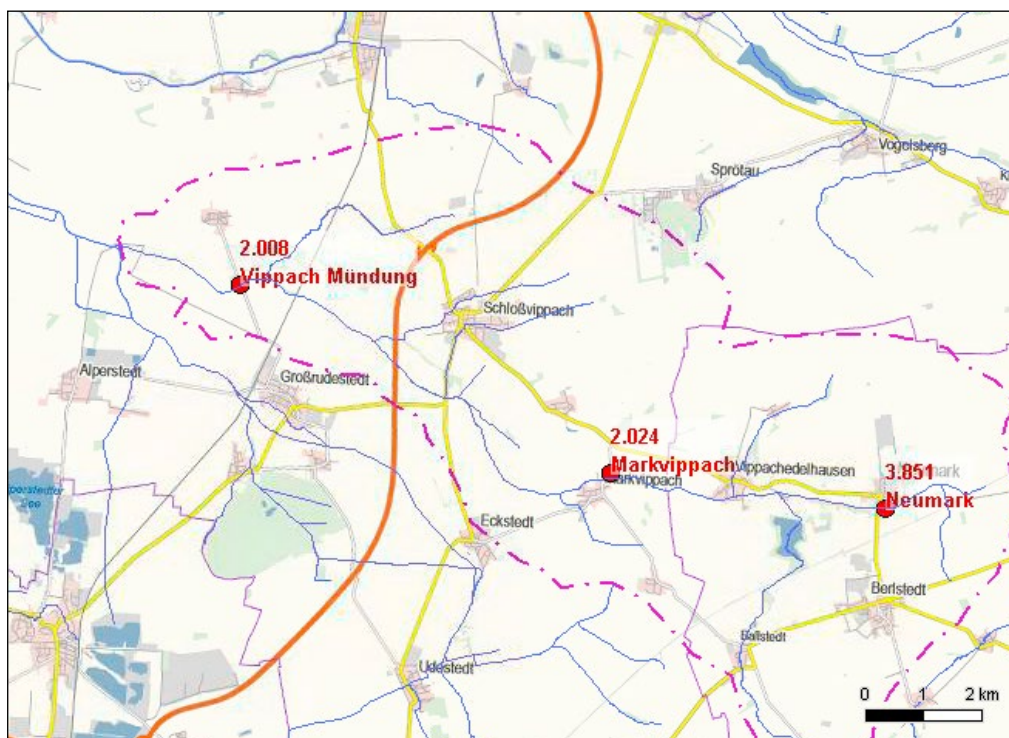
Antwort:

Die Vippach als nächstgelegenes Gewässer 2. Ordnung hat genügend Abstand zur Siloanlage, so dass ein direkter Eintrag von Silagesickersaft von der Anlage nicht zu besorgen ist. Auch in den sehr kleinen, nicht ständig wasserführenden Graben an der östlichen Seite des Betriebsgeländes gelangte der Silagesickersaft spätestens ab dem Zeitpunkt der Errichtung der Dränage nicht mehr.

8. Wie und in welchem Intervall erfolgte mit welchen Ergebnissen die Erprobung des Gewässers "Vippach", in welches Niederschlagswasser des Unternehmens eingeleitet wird? In welchem Zustand befindet sich das Gewässer?

Antwort:

Es wurden monatlich Wasserproben entnommen, so dass für den Zeitraum 2016 bis 2018 an jeder Messstelle 36 Messwerte vorliegen. Mit diesem chemischen Sonderuntersuchungsprogramm sollte die Nährstoffbelastung (Phosphor und Stickstoff) für Teilabschnitte in der Vippach ermittelt werden.



Die Messstelle 2008 (Vippach Mündung) ist außerdem als operative Messstelle mit 30 Prozent Wichtungsanteil im Oberflächenwasserkörper Gramme ausgewiesen und beschreibt stellvertretend den ökologischen Zustand für das Teileinzugsgebiet der Vippach. Die Messstelle wird deshalb turnusmäßig alle drei bis sechs Jahre auch biologisch untersucht. Mit der Untersuchung der biologischen Qualitätskomponenten Makrozoobenthos und Makrophyten & Phytobenthos (Wasserpflanzen) wird das aktuelle Artenspektrum im Gewässer mit den üblicherweise vorkommenden Arten des vorliegenden Gewässertyps (Keuperbach) im unbelasteten Zustand verglichen (Referenzarten für guten ökologischen Zustand).

Aus der Abweichung der real vorkommenden Arten zu den Referenzarten ergibt sich die ökologische Zustandsklasse für die Messstelle in 5 Stufen von der Zustandsklasse 1 (sehr gut) bis 5 (schlecht).

Die biologischen Qualitätskomponenten erreichen lediglich den unbefriedigenden Zustand - Zustandsklasse 4.

Der unbefriedigende Zustand wird unter anderem durch die hohe Nährstoffbelastung verursacht. Die Orientierungswerte für einen guten ökologischen Zustand nach Anlage 6 der Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (OGewV) vom 20. Juni 2016 werden nicht eingehalten.

Messstelle	Orientierungswert	2016	2017	2018
ortho-Phosphat-Phosphor in mg/l (Jahresmittel)				
Neumark	0,07	0,22	0,26	0,19
Markvippach	0,07	0,24	0,37	0,20
Vippach Mündung (Kranichborn)	0,07	0,27	0,33	0,23
Gesamt-Phosphor in mg/l (Jahresmittel)				
Neumark	0,10	0,32	0,32	0,26
Markvippach	0,10	0,38	0,45	0,30
Vippach Mündung (Kranichborn)	0,10	0,35	0,39	0,29
Ammonium-Stickstoff in mg/l (Jahresmittel)				
Neumark	0,10	0,73	0,87	0,52
Markvippach	0,10	0,51	0,41	0,23
Vippach Mündung (Kranichborn)	0,10	0,19	0,29	0,08
Gesamt-Stickstoff in mg/l (Jahresmittel)				
Anforderungen für Meeresschutz				
Neumark	3,20	13,30	9,56	12,90
Markvippach	3,20	9,59	6,88	8,73
Vippach Mündung (Kranichborn)	3,20	10,50	8,73	10,10

Es ist darauf hinzuweisen, dass die festgestellten Belastungen in der Gewässergüte keine Rückschlüsse erlauben, in welchem Maße sie durch die Tierzuchtanlage verursacht werden. Sie sind vielmehr Ausdruck für die Situation im gesamten Einzugsgebiet der Vippach.

9. Wie kann sichergestellt werden, dass kein Silosickersaft in das Grundwasser gelangt? Sind hierzu Kontrollen erfolgt, wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis beziehungsweise welchen Maßnahmen und wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Auf die Ausführungen zu den schon beantworteten Fragen wird verwiesen. Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sieht eine für Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS)-Anlagen vorgeschriebene flächige Leckageerkennungseinrichtung für Siloanlagen nicht vor. Eine solche kann von den Wasserbehörden demzufolge auch nicht als Regelbauweise verlangt werden. Undichtigkeiten beziehungsweise der damit verbundene Eintrag von Silagesickersaft in den Boden können folgerichtig nur unter günstigen Umständen überhaupt erkannt werden.

In Neumark hat eine bauseitig erforderliche Frostschutzschicht unter dem Silo und ein darunter befindlicher sehr bindiger Boden dafür gesorgt, dass der Sickersaft an der östlichen Seite am Böschungsfuß als Schichtenwasser austrat. Die Frostschutzschicht hat de facto wie eine Flächendränage gewirkt. Bei anderen Standortbedingungen ist zwar eine visuelle Begutachtung der oberirdischen Anlagenteile immer möglich, erhebliche Fugenmängel oder größere Risse in der Fläche kann man so vermutlich erkennen. Ob tatsächlich Sickersaft in den Boden gelangt, könnte im Schadensfall aber gesichert nur mit einer Leckageerkennungseinrichtung festgestellt beziehungsweise verhindert werden.

10. Welche relevanten Feststellungen hinsichtlich der Einhaltung der Genehmigungsanforderungen und Nebenbestimmungen sowie sonstiger Anforderungen sind durch wen seit Inbetriebnahme der Siloanlage und der damit im Zusammenhang stehenden Biogasanlage mit welchen Maßnahmen getroffen worden (bitte getrennte Nennungen nach Silo- und Biogasanlage)?

Antwort:

Die wasserrechtlichen Nebenbestimmungen der Genehmigung der Biogasanlage und somit auch der Siloanlage werden eingehalten.

Erhebliche Abweichungen von den in der Genehmigung festgelegten Anforderungen wurden bisher nicht festgestellt beziehungsweise geringfügige Mängel unverzüglich beseitigt. Die oben dargestellten Probleme ergaben sich aus dem Betrieb der Anlage und Schäden, die durch die Beanspruchung und Alterung erst mit der Zeit entstehen, trotz genehmigungskonformer Bauweise und Anlagenbetrieb.

Ziel muss es sein, Verschleißerscheinungen an Anlagenteilen künftig durch regelmäßige Wartungsmaßnahmen so rechtzeitig zu begegnen, dass ein Austritt von Silagesickersaft von vorn herein unterbunden wird.

11. In welchen Intervallen finden durch wen Kontrollen statt, um beispielsweise die Dichtheit der Siloanlagen und der Biogasanlagen zu gewährleisten?

Antwort:

Zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung gab es für Siloanlagen keine Prüfpflicht durch Sachverständige. Dem Betreiber obliegt aber in jedem Fall die Eigenkontrolle. Zudem sind die untere Wasserbehörde sowie weitere Behörden gemeinsam mit der (bündelnden) unteren Immissionsschutzbehörde für die Kontrolle der Biogasanlage mit zugehöriger Siloanlage verantwortlich.

Die untere Wasserbehörde ist zudem im Rahmen ihrer Befugnisse als Gewässeraufsicht in der Pflicht, Schaden von Gewässern abzuwenden und die notwendigen Gefahrenabwehrmaßnahmen einzufordern beziehungsweise zu veranlassen. Dies ist in Neumark mit dem Erlass der wasserrechtlichen Sanierungsanordnungen und deren Umsetzung erfolgt.

Erst mit der neuen AwSV im Jahr 2017 wurde eine wiederkehrende fünfjährige Prüfpflicht durch Sachverständige für Biogasanlagen eingeführt. Als Bestandsanlage wäre eine solche Prüfung gemäß der Regelung in § 70 AwSV für Neumark formal erst im Jahr 2027 fällig.

Ungeachtet dessen wurden AwSV- Sachverständige (hier: TÜV Thüringen, wie oben ausgeführt) bereits freiwillig im Jahr 2014 zur Inbetriebnahmeprüfung der Gesamtanlage und 2018/2019 zur Lösung der oben beschriebenen Probleme mit dem Silo hinzugezogen.

12. Wie und wo werden die Gärreste verwertet und welche Mengen fallen dabei jährlich an (bitte um Angaben in Kubikmetern)?

Antwort:

Gemäß dem Register des Landratsamtes des Weimarer Landes über anfallende Abfällen sowie Gülle/ Gärrestlager und deren Ausbringung liegen für das Jahr 2017 für das Umlagern von Gärresten eine Menge von 17.568 Kubikmeter und für die Ausbringung eine Menge von 26.686,6 Kubikmeter vor.

Im Jahr 2018 wurden laut Mitteilung 31.860,38 Kubikmeter ausgebracht und 22.828,8 Kubikmeter umgelagert.

Dabei kennzeichnet das Ausbringen die direkte Tätigkeit und der Begriff Umlagern das Anliefern und Zwischenlagern bei entsprechenden Abnehmern.

Siegesmund
Ministerin